

## RECHTSWIRKUNG MASTERPLAN

Um unnötige Diskussionen zu vermeiden und unseren Planungszeitraum besser zu nutzen, halten wir es für unerlässlich, sich mit dem Begriff „Masterplan“ kurz auseinanderzusetzen, da er immer wieder in die Diskussion eingebracht wird und so einerseits gewisse Irritationen und andererseits nicht umsetzbare Erwartungs- oder Hoffnungshorizonte entstehen können.

Der Begriff Masterplan wird heute vielfach verwendet und kommt ursprünglich u.a. auch aus der Städteplanung. Mit ihm sind keine konkrete Einzelmaßnahmen oder -pläne gemeint, sondern er ist vielmehr ein informelles Planungsinstrument. Diese informellen raumplanerischen Planungsinstrumente können dann Richtschnur oder Auslegungshilfe für gesetzlich normierte Planungsinstrumente z.B. Landesentwicklungsplan, Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) oder andere raumordnerische Rahmenpläne sein.

Gemeinsam ist diesen gesetzlichen Planungsinstrumenten, dass sie in ihrer hierarchischen Struktur den Rahmen für die Einzelplanung (z.B. Baugenehmigung) bilden und sich die Einzelplanung nicht am Masterplan ausrichtet, sondern sich an die niedergeschriebenen Planungssätze zu halten hat. Wenn Maßnahmen ergriffen werden, können - dort wo es möglich und sinnvoll ist - die sich aus Masterplan ergebenden Ziele eine zusätzliche Orientierungs- oder Auslegungshilfe bieten – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Mit einem Masterplan können also nur stadtplanerische Strategien entwickelt und örtlich eng- oder weitgefaste Handlungsvorschläge erarbeitet werden.

**Durch einen Masterplan werden so in der konkreten Einzelfallplanung allenfalls für alle oder einzelne Maßnahmen mittelbare Orientierungshilfen gegeben.**

Es ist wichtig zu wissen, dass es weder im BauGB, noch in der LBauO RLP eine Regelung zum Masterplanverfahren oder zur rechtlichen Wirkung eines Masterplans gibt. Formell ist der Masterplan weder mit der gesetzlich normierten Bauleitplanung (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), noch mit den Raumordnungsplänen gleichzusetzen.

**Der Masterplan entfaltet also KEINE unmittelbare Rechtswirkung, sondern ist eine informell raumplanerische, ggf. kommunenübergreifende Willensbekundung.**

Die Verwaltung ist lediglich gehalten (nicht verpflichtet), die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder sonstigen städtebaulichen Planung (hierzu gehört der Masterplan) bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen (siehe § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Hierbei ist jedoch umstritten, ob gesellschafts- oder umweltpolitische Ziele ohne städtebaulichen und räumlichen Bezug (z.B. Senkung des weltweiten CO<sub>2</sub> Ausstoßes oder mehr Regen für Südafrika) Bestandteil einer „sonstigen städtebaulichen Planung“ sein und so in die Bauleitplanung einer Kommune einfließen können.

Die vorstehenden Ausführung beachtend darf jeder für sich entscheiden, ob es sinnvoll ist, den „Umwelt-Masterplan der Stadt Mainz“ auf die Agenda der jeweiligen Projektgruppen des 1. Bretzenheimer Verkehrsdialogs zu setzen.

Wir sind da sehr skeptisch, denn Arbeitsziel jeder Projektgruppe sollte es sein, für den zu beplanenden Straßenzug im Einzelfall umsetzbare Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu entwickeln und kein umweltpolitisches Manifest zu verfassen.